

Hauptversammlung der home24 SE am 30. Juni 2023

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6: Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2015/III und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Änderungen der Satzung**

Zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung erstattet der Vorstand gemäß Artikel 5 SE-VO in Verbindung mit § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe der neuen Aktien diesen Bericht:

Das neue Genehmigte Kapital 2015/III soll an die Stelle des von der außerordentlichen Hauptversammlung am 18. Mai 2018 beschlossenen Genehmigten Kapitals 2015/III treten. Dieses bisher für die Bedienung des Virtuellen Optionsprogramms zur Verfügung stehende genehmigte Kapital läuft am 17. Mai 2023 aus. Das neue Genehmigte Kapital 2015/III soll der Gesellschaft auch in Zukunft die Möglichkeit bieten, neue Aktien im Rahmen des Virtuellen Optionsprogramms an Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft auszugeben. Hierzu muss das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre ausgeschlossen werden.

Die home24 SE ermöglicht Mitarbeitern und Führungskräften, sich über das Virtuelle Optionsprogramm am Unternehmen und an seiner Entwicklung zu beteiligen. Die Bedienung des Virtuellen Optionsprogramms soll die Identifikation der Arbeitnehmer mit dem Unternehmen, die Bindung an das Unternehmen und die Übernahme unternehmerischer Mitverantwortung stärken. Um neue Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2015/III an die unter dem Virtuellen Optionsprogramm Anspruchsberechtigten ausgeben zu können, ist es erforderlich, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Andernfalls wären die mit dem Virtuellen Optionsprogramm angestrebten Vorteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nicht erreichbar. Bei Abwägung der genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen auch unter Berücksichtigung eines möglichen Verwässerungseffekts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Die Ausgabe neuer Aktien unter dem Virtuellen Optionsprogramm liegt grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Sie wird vom Gesetzgeber gefördert und vom Gesetz in mehrfacher Weise erleichtert. Vor Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015/III wird der Vorstand jeweils sorgfältig prüfen, ob eine Ausnutzung im konkreten Einzelfall im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt.

Der Vorstand wird die Hauptversammlung über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2015/III unterrichten.

Berlin, im Mai 2023

home24 SE  
– Der Vorstand –